

Heimatverein Holtorf e.V.  
Verwaltung Vogelers Haus  
Marcus Veil  
Verdener Landstraße 122a  
31582 Nienburg/Holtorf  
Tel.: 0176-55381159  
Email: mveil@gmx.de

**Hygienekonzept zur allgemeinen Nutzung von Vogelers Haus, Verdener Landstraße 238, 31582 Nienburg/Holtorf und Vogelers Treff, Verdener Landstraße 236, 31582 Nienburg/Holtorf**  
**Stand: 20.06.21**

Die niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt in und um Vogelers Haus/Treff uneingeschränkt.

Veranstaltungen sind in beiden Gebäuden und im Außenbereich möglich. Änderungen werden umgehend in dieses Hygienekonzept eingearbeitet und bekanntgegeben.

Verantwortlich für das Hygienekonzept ist der Vorstand des Heimatvereins Holtorf e.V.

Der Dielenbereich im Vogelers Haus hat eine Fläche von 124,58 m<sup>2</sup>. Somit können 30 Personen das Haus nutzen.

Der Mehrzweckraum im Vogelers Treff hat eine Fläche von ca. 30 m<sup>2</sup>. Somit können 12 Personen das Haus nutzen.

Das „kleine Vogelhaus“ hat eine Fläche von ca. 35 m<sup>2</sup>. Somit können 14 Personen das Haus nutzen.

Der Außenbereich rund um Vogelers Haus/Vogelers Treff hat eine Fläche von ca. 1.900 m<sup>2</sup>. Somit ist die Nutzung unter Einhaltung der Mindestabstände nicht beschränkt.

**Die Nutzung von einen oder mehreren Bereichen mit mehr als der vorstehenden Anzahl von Personen ist zulässig. Dazu ist vorab zwingend die Rücksprache mit dem Verwalter Vogelers Haus zwecks Erstellung eines Hygienekonzeptes erforderlich!**

Für Familienfeiern, Trauungen, Ausstellungen etc. werden ggf. gesonderte Hygienekonzepte erstellt.

Für die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes für Vogelers Nest ist der Landkreis Nienburg/Weser als Nutzer, sowie die Mitarbeiter verantwortlich.

Bei Vorliegen von typischen Corona-Krankheitssymptomen dürfen die Gebäude und auch der Außenbereich nicht betreten werden.

**1. Einhaltung von Mindestabständen**

Die Grundsätze der Corona-Verordnung (§§1, 3 und 4) gelten weiterhin.

Die Einhaltung der Mindestabstände (1,5m) zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten.

**2. Datenerhebung und Dokumentation**

Die Datenerhebung muss nur noch von gewerblichen Nutzern und Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Datenerhebung erfolgt in eigener Zuständigkeit und ist nicht an die Verwaltung Vogelers Haus zu senden. Folgende Daten müssen erfasst werden:

**+ Familienname**

**+ Vorname**

**+ vollständige Anschrift**

**+ Telefonnummer**

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben ist der Verantwortliche berechtigt, die Daten durch Vorlage von z.B. einem Personalausweis zu überprüfen. Entsprechende Dokumente sind mitzuführen.

Die Listen müssen der zuständigen Behörden auf Verlangen übergeben werden.

Die Kontaktdaten müssen von dem Verantwortlichen für die Dauer von 3 Wochen aufbewahrt und anschließend spätestens nach 4 Wochen unter Einhaltung der üblichen Datenschutzbestimmungen vernichtet.

Die Verwaltung Vogelers Haus ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

### **3. Lüftung von Räumen**

Zum Lüften im Vogelers Haus müssen regelmäßig beide Seitentüren geöffnet werden, um einen ausgiebige Lüftung der Diele zu gewährleisten. In Vogelers Treff und dem „kleinen Vogelhaus“ sind entsprechend sämtliche Fenster regelmäßig zu öffnen.

### **4. Reinigung / Desinfektion / Sanitärbereiche**

Türklinken – und Griffe, Tische und Stühle und Sanitärbereiche müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die jeweiligen Nutzer sind verantwortlich.

Die Sanitärbereiche dürfen mit max. 2 Personen gleichzeitig betreten werden.

### **5. Mund-Nasenschutz**

Eine den Vorschriften entsprechende Mund-Nasenbedeckung (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) ist korrekt beim Betreten der Gebäude zu tragen.

(Mund und Nase müssen komplett bedeckt sein!). Anschließend kann die Mund-Nasenbedeckung abgenommen werden.

Gesichtsschilder sind keine Mund-Nasenbedeckung im Sinne der Verordnung.

Kinder im Säuglingsalter sind von der Pflicht eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, ausgenommen.

Personen, die nach § 3 (6) der Corona-Verordnung aufgrund von z.B. körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung gem. ärztlichen Attest von dem Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit sind, dürfen sich, weder im Vogelers Haus, Vogelers Treff, dem „kleinen Vogelhaus“ noch im Außenbereich aufhalten; ebenso Personen die eine Mund-Nasenbedeckung bewusst nicht tragen wollen. Hier müssen die Verantwortlichen im Auftrag der Verwaltung Vogelers Haus aus Fürsorgegründen für andere vom Hausrecht Gebrauch machen.

Eine Mund-Nasenbedeckung muss nur bei gewerblicher Nutzung oder bei Nutzung von Bildungseinrichtungen permanent, auch am Sitzplatz, getragen werden.

### **6. Parkregelungen**

Am Vogelers Haus/Vogelers Treff stehen ausreichend Parkmöglichkeiten für Kfz und Fahrradständer für Fahrräder zur Verfügung. Es darf im Parkplatzbereich nicht zu Gruppenbildungen kommen darf.

Die Feuerwehrezufahrt (3 Poller) muss freibleiben.

### **7. Speisen und Getränke**

Es gelten bezüglich des Verzehrs von Speisen und Getränken keine weiteren Einschränkungen.

### **8. Allgemeine Punkte**

Für sportliche Veranstaltungen und Übungsabenden von Sportlern gelten keine weiteren Einschränkungen.

Für sämtliche politische Veranstaltungen gelten keine Einschränkungen, auch die vorstehenden Punkte 1-7 nicht!

**Für alle Nutzer, die musikalische Übungsabende/Darbietungen durchführen wollen, gelten keine weiteren Einschränkungen.**

Bei Rückfragen zum Hygienekonzept bitte an die Verwaltung Vogelers Haus (Kontakt s.o.) wenden.

**Im Original gezeichnet**

**Marcus Veil, Verwalter Vogelers Haus**